



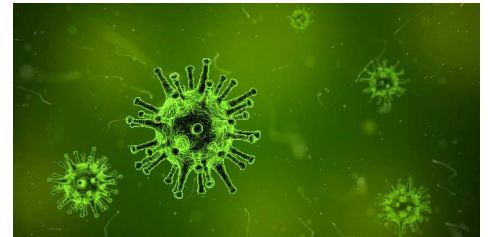
Denkendorf, 7. April 2020

Sehr geehrte Mandanten,

nach meiner letzten Fortbildung Mitte November 2019 hatte ich auf den Versand der Kanzlei-Nachrichten verzichtet, da bedeutsame Entscheidungen des Bundesrats über Änderungen im Steuerrecht kurz bevorstanden. Der Bundesrat hat erst Ende November dem Jahressteuergesetz 2019 zugestimmt und das sog. Klimapaket in den Vermittlungsausschuss verwiesen. Erst seit Jahresende stehen alle Neuerungen fest, die ich in meiner jüngsten Fortbildung Anfang April nun intensiv studieren konnte. Diese Ausgabe der Kanzlei-Nachrichten fällt daher entsprechend umfangreicher aus.

Aktuell bestimmt allerdings ein ganz anderes Thema unser Leben: das Coronavirus. Welche steuerlichen Maßnahmen jetzt sinnvoll sein können, um die Liquidität zu verbessern, und wie der Kanzleialltag zurzeit aussieht, darüber informiere ich Sie auf den folgenden Seiten.

Obwohl es gegenwärtig unmöglich erscheint, Urlaubsreisen zu planen, plane ich natürlich trotzdem Auszeiten zur Erholung ein. Informationen über meine Urlaubsplanung finden Sie in diesen Kanzlei-Nachrichten. Achja, und da waren doch auch noch ein paar andere Themen präsent: der Brexit und die Bonausgabepflicht an Registrierkassen.



Trotz der Situation wünsche ich viel Spaß beim Lesen. Bleiben Sie bitte gesund! ☺

Ihr Steuerberater Andreas Hein

Inhaltsübersicht

- **Urlaubsplanung 2020**
- **Coronavirus: welche steuerlichen Maßnahmen sind sinnvoll?**
- **Coronavirus: Überblick über staatliche Hilfen**
- **Coronavirus: Kanzleibetrieb mit kleinen Einschränkungen**
- **Grundsteuerreform, Bürokratieabbau (Sitzung Bundesrat 08.11.2019)**
- **Jahressteuergesetz 2019 (Sitzung Bundesrat 29.11.2019)**
- **Klimapaket (Sitzung Bundesrat vom 20.12.2019)**
- **1%-Regelung bei E-Mobilität**
- **Energetische Gebäudesanierung**
- **Vom Missverständnis der Bonausgabepflicht bei Registrierkassen**
- **Rückführung des Solidaritätszuschlags**
- **Reisekosten-Pauschalen ab 2020: ein aktueller Überblick**
- **Da war noch was: was ist denn nun mit dem Brexit?**
- **Papiereinsparung in der Kanzlei**



Urlaubsplanung 2020

Hier ein Überblick über meine bisherigen Urlaubsplanungen – kurzfristige Änderungen vorbehalten:

- Kurzzurlaube und Brückentage:



Von Montag 18.05.2020 bis Montag 25.05.2020 nur eingeschränkt erreichbar

Gesetzlicher Feiertag am Donnerstag 21.05.2020; meine Mitarbeiterin Cordula Sterr ist voraussichtlich am 19.05., 20.05. und 22.05.2020 für Rückfragen zum Lohn und zur Buchführung erreichbar.



Fronleichnam: Donnerstag 11.06.2020 und Freitag 12.06.2020 Kanzlei geschlossen

Gesetzlicher Feiertag am Donnerstag 21.05.2020
Kanzlei geschlossen am Freitag 12.06.2020 (Brückentag)

- Sommerurlaub 22.08.2020-13.09.2020:



Am Donnerstag 20.08.2020 zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar

Geschäftszeiten 9:30 bis 18 Uhr; bitte sprechen Sie Terminaufträge rechtzeitig vorher mit mir ab und senden Sie Ihre Anfrage, auf die Sie noch vor meinem Urlaub eine Antwort benötigen, spätestens am Mittwoch den 19.08.2020.



Ab Freitag 21.08.2020 nur eingeschränkt erreichbar

Am Freitag den 21.08.2020 bin ich am Vormittag erreichbar; ab Montag den 24.08.2020 ist meine Mitarbeiterin Cordula Sterr für Rückfragen zum Lohn und zur Buchführung erreichbar.



Ab Montag 14. September 2020 zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar

Geschäftszeiten montags bis donnerstags ca. 9:30 bis 18:00 Uhr, freitags 10 bis 15 Uhr
Bitte rechnen Sie insbesondere in der ersten Wochenhälfte mit längeren Reaktionszeiten.

- Weihnachten 2020 und Neujahr 2021:



Am Mittwoch 23. Dezember 2020 zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar

Geschäftszeiten 9:30 bis 18:00 Uhr; bitte senden Sie Ihre Anfrage, auf die Sie noch vor Weihnachten eine Antwort benötigen, spätestens am Dienstag den 22.12.2020.



Von Donnerstag 24. Dezember 2020 bis Sonntag 3. Januar 2021 Kanzlei geschlossen

Hl. Abend und Silvester sind in meiner Kanzlei arbeitsfreie Tage. An den wenigen Arbeitstagen zwischen Weihnachten und Silvester bleibt meine Kanzlei wegen Urlaub geschlossen.



In der Woche ab 04.01.2021 nur eingeschränkt erreichbar

In dieser Zeit befinde ich mich in Klausur zur Bearbeitung von fest geplanten Terminaufträgen. Für Fragen zum Lohn und zur Buchführung ist meine Mitarbeiterin Cordula Sterr für Rückfragen erreichbar. Am Mittwoch 6.01.2021 ist gesetzlicher Feiertag (Heilige drei Könige).



Ab Montag 11. Januar 2021 zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar

Geschäftszeiten montags bis donnerstags ca. 9:30 bis 18:00 Uhr, freitags 10 bis 15 Uhr
Bitte rechnen Sie insbesondere in der ersten Wochenhälfte mit längeren Reaktionszeiten.



Coronavirus: welche steuerlichen Maßnahmen sind sinnvoll?



Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat mit einer Verwaltungsanweisung¹ auf die wirtschaftliche Belastung durch die Coronavirus-Pandemie reagiert. Das Schreiben sieht für unmittelbar Betroffene steuerliche Erleichterungen vor. Von Bedeutung ist die Möglichkeit, Steuern bis 31.12.2020 zinslos zu stunden. Bis 31.12.2020 soll von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden, Säumniszuschläge sollen erlassen werden. Zudem beinhaltet das Schreiben eine Weisung an die Finanzämter, bei der Prüfung der Voraussetzungen für Stundungen keine strengen Anforderungen zu stellen.

Allerdings gelten diese Erleichterungen nur für *unmittelbar* Betroffene. Für *mittelbar* Betroffene gelten weiterhin die allgemeinen Grundsätze. Abgrenzungsmerkmale, wer von der Coronavirus-Pandemie als unmittelbar bzw. mittelbar betroffen angesehen wird, enthält das Schreiben jedoch nicht.

Erste Maßnahme: Vorauszahlungen anpassen

Eine erste wirksame steuerliche Maßnahme, die Liquidität zu verbessern, ist die Möglichkeit, die vierteljährlichen Vorauszahlungen zur Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer herabzusetzen. Dies ist deshalb einfach möglich, da die Festsetzung der Vorauszahlungen entweder auf der Steuerfestsetzung eines früheren Jahres oder sogar auf Schätzungen basiert. Begründen lässt sich ein Antrag beispielsweise mit einem Umsatzausfall durch die Coronavirus-Pandemie, die im Jahr 2020 voraussichtlich zu einem Rückgang der Einkünfte führen wird. Wird für 2020 ein Verlust erwartet, lassen sich unter bestimmten Voraussetzungen auch die bereits geleisteten Vorauszahlungen für 2019 rückwirkend anpassen (sog. Verlustrücktrag).

Bitte sprechen Sie mich an, wenn ich die Möglichkeit der Herabsetzung der Voraussetzungen für Sie prüfen und ggf. einen Antrag stellen soll.

Was bedeutet Stundung?

Stundung bedeutet, dass die Fälligkeit einer Steuer auf einen späteren Zeitpunkt hinausgeschoben wird. So lange eine Steuer gestundet wird, entstehen keine Säumniszuschläge (ansonsten 1% je angefangenen Monat). Stattdessen werden von den Finanzämtern in der Regel Stundungszinsen festgesetzt (0,5% pro Monat). Stundungszinsen liegen im Ermessen des Finanzamts. Das BMF-Schreiben weist die Finanzämter an, bei unmittelbar Betroffenen auf Stundungszinsen zu verzichten.

Säumniszuschläge entstehen hingegen zwangsläufig; das Finanzamt hat hier keinen Ermessensspielraum. Laut BMF-Schreiben sollen die Finanzämter aber Säumniszuschläge erlassen, die ab dem 19.03.2020 entstanden sind. Der Erlass aus Billigkeitsgründen ist eine Maßnahme, die im Ermessen des Finanzamts liegt.

Darüber hinaus war in den Medien von Steuerstundungen durch sog. Investitionsabzugsbeträge zu lesen oder zu hören. Der Investitionsabzugsbetrag ist ein altbekanntes steuerliches Instrument, einen betrieblichen Gewinn steuerlich in die Zukunft zu verlagern, indem Abschreibungen von bis zu 40% für in der Zukunft beabsichtigte Investitionen vorgezogen werden. Dadurch ergibt sich eine Art Steuerstundungs-Effekt. Um eine Steuerstundung im engeren Sinn handelt es sich jedoch nicht. Der Effekt tritt nur ein, wenn in der Zukunft tatsächlich hohe betriebliche Investitionen geplant sind und im vergangenen Wirtschaftsjahr ein hoher Gewinn erwirtschaftet wurde, für den hohe Steuerlasten zu erwarten sind.

¹ BMF-Schreiben vom 19.03.2020: Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus



Welche Steuern lassen sich stunden?

Stundungsfähig sind typischerweise fällige Nachzahlungen zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer. Bei vierteljährlichen Vorauszahlungen empfehle ich stattdessen eine Herabsetzung.

Lohnsteuern, die Arbeitgeber von Arbeitnehmern einzubehalten und abzuführen haben, lassen sich nicht stunden. Dies liegt daran, dass die Abgabenordnung ausschließt, Steuern zu stunden, die auf Rechnung

von Dritten einzubehalten und abzuführen sind. Finanzämter haben hier keinen Ermessensspielraum. Daran ändert auch das BMF-Schreiben vom 19.03.2020 nichts, was das Schreiben ausdrücklich klarstellt.

Bei der Umsatzsteuer wird das in der Praxis analog gesehen. Für Unternehmen mit überwiegend Bargeschäften, mit Vorkasse-Geschäften und mit genehmigter Ist-Versteuerung kommt eine Stundung regelmäßig nicht in Betracht. Diese Unternehmer vereinnahmen die Umsatzsteuer zusammen mit ihrem Umsatz, sodass die Steuer nur noch ans Finanzamt abgeführt werden muss. Eine Ausnahme kann bei Soll-Besteuerung gelten, wenn Umsatzsteuer aus unbezahlten Forderungen ans Finanzamt zu zahlen und somit vorzufinanzieren ist.

Coronavirus: Überblick über staatliche Hilfen

Bund und Länder haben Maßnahmen angekündigt, um die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abzufedern. Hier ein kurzer Überblick:

- Corona-Soforthilfe der Länder (hier: Baden-Württemberg), nicht rückzahlbarer Zuschuss:
Antrag und Infos: <https://www.bw-soforthilfe.de/>
Fragen? Beratung durch Ihre zuständige Kammer (IHK, Handwerkskammer, Berufskammer etc.)
- Corona-Bundeszuschuss (nicht rückzahlbar):
Infos: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus>
Antrag: bei Ländern und Kommunen
Fragen? Beratung durch zuständige Kammer, s.o.
- Kredite der KfW (mit Rückzahlung), Infos:
<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>
Antrag und Beratung durch Ihre Hausbank
- Kurzarbeitergeld (KUG) der Agentur für Arbeit
Infos: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>
Beratung durch: Rechtsanwälte mit Tätigkeit im Arbeitsrecht/Sozialrecht, ggf. auch Ihre zuständige Kammer, Agenturen für Arbeit, Steuerberater (nur in lohnsteuerlichen Fragen)
- Änderung im Insolvenzrecht, Kündigungsschutz für Mieter etc., Infos:
https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/022320_GE_Corona.html
Beratung durch: Rechtsanwälte mit Tätigkeit im Zivil-/Gesellschaftsrecht
- Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, Infos:
<https://www.karlsruhe.ihk.de/coronavirus/arbeitsrechtliche-informationen-4726826>
→ Zuständige Behörde in Baden-Württemberg: Gesundheitsamt



Coronavirus: Kanzleibetrieb mit kleinen Einschränkungen

Während der Corona-Pandemie läuft der Betrieb meiner Kanzlei weitgehend normal weiter, mit üblicher Erreichbarkeit per E-Mail und während der Geschäftszeiten über die Festnetznummer 0711/71958100 (mit Anrufbeantworter).

Seit 16.03.2020 habe ich Präsenztermine jedoch vorerst bis Ostern 2020 ausgesetzt. Sowohl meine Mitarbeiterin als auch ich arbeiten am Heimarbeitsplatz. Abhängig von der Entwicklung der Lage ist denkbar, dass ich diese Maßnahme über Ostern hinaus verlängern werde. Bitte informieren Sie sich über die tagaktuelle Situation auf der Startseite meines Internetauftritts:

<https://www.steuerkanzlei-hein.de>

Derzeit sind Beratungen und Besprechungen nur telefonisch und per E-Mail möglich. Die einschränkenden Maßnahmen sind mein kleiner persönlicher Beitrag zu den *gesamtgesellschaftlichen Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich* gemäß Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts zur Lage in Deutschland (Stand 26.03.2020, Abschnitt "Infektionsschutzmaßnahmen und Strategie")².

Grundsteuerreform, Bürokratieabbau (Sitzung Bundesrat 08.11.2019)

Am 08.11.2019 hat der Bundesrat u.a. der Reform der Grundsteuer und einem so genannten Gesetz zum Bürokratieabbau zugestimmt. Ein Überblick³:



Bürokratieabbau

- Umsatzsteuer-Voranmeldung bei Neugründung vierteljährlich statt bisher monatlich
- Anhebung der Kleinunternehmergrenze (Gesamtumsatz) von 17.500 € auf 22.000 € jährlich
- Die Archivierung digitaler Steuerunterlagen wird vereinfacht: für Unternehmen entfällt die Pflicht, bei einem Wechsel der Steuersoftware zehn Jahre lang die alten Datenverarbeitungsprogramme in Betrieb zu halten. Sie können nun fünf Jahre nach dem Wechsel abgeschafft werden, wenn ein Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen vorhanden ist.
- Der gelbe Schein wird durch eine elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung abgelöst.

Grundsteuerreform

Hintergrund ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2018. Es hatte die derzeit geltende Einheitsbewertung für verfassungswidrig erklärt.

Laut Bundesrat ändere sich mit der Reform insbesondere die Bewertung der Grundstücke. Ab 2025 erfolge die Bewertung grundsätzlich nach dem wertabhängigen Modell: bei einem unbebauten Grundstück sei dafür der Wert maßgeblich, der durch unabhängige Gutachterausschüsse ermittelt werde. Ist das Grundstück bebaut,

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html

³ <https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/19/982/982-node.html>



werden bei der Berechnung der Steuer auch Mieterträge berücksichtigt. Um das Verfahren zu vereinfachen, werde ein vorgegebener durchschnittlicher Sollertrag in Form einer Nettokaltmiete je Quadratmeter in Abhängigkeit der Lage des Grundstücks angenommen.

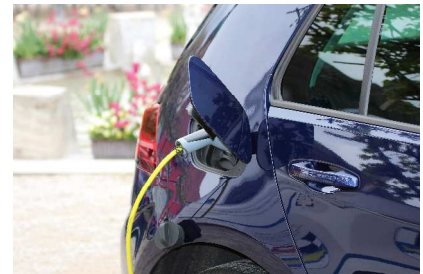
Anstelle dieses wertabhängigen Modells können sich einzelne Bundesländer auch dafür entscheiden, die Grundsteuer nach einem wertunabhängigen Modell zu berechnen. Ermöglicht werde dies durch eine Grundgesetzänderung. Die grundsätzliche Struktur der Grundsteuer bleibe aber erhalten. Sie werde wie bisher in einem dreistufigen Verfahren berechnet: Bewertung der Grundstücke, Multiplikation der Grundstückswerte mit einer Steuermesszahl und einem Hebesatz der Kommune. Bis 2025 bleibe nun Zeit, um die notwendigen Daten zu erheben. Bis dahin seien die bisherigen Bewertungsregeln noch gültig.

Jahressteuergesetz 2019 (Sitzung Bundesrat 29.11.2019)

Der Bundesrat hat am 29. November 2019⁴ weiteren Änderungen im Steuerrecht zugestimmt. Einen Schwerpunkt bilden Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität, zur verstärkten Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie des Fahrradverkehrs.

Einzelne befristete Vergünstigungen gelten schon seither, die Befristung wurde insoweit bis 2030 verlängert. Ein Überblick⁵:

- 1%-Regelung: Vergünstigungen für E-Autos verlängert bis 2030
- Kostenfreies Aufladen beim Arbeitgeber steuerfrei bis 2030
- Privatnutzung von Fahrrädern steuerfrei bis 2030
- Wahlrecht bei Zuschüssen zum Jobticket: steuerfrei mit Kürzung der Entfernungspauschale oder Pauschalsteuer 25% ohne Kürzung der Entfernungspauschale
- Neuer Pauschbetrag für Berufskraftfahrer bei Übernachtung im Kfz in Höhe von 8 € ab 2020
- Anhebung der Verpflegungspauschalen ab 2020 von 24 € auf 28 € bzw. 12 € auf 14 €
- 7% Umsatzsteuer auf E-Bücher und Monatshygiene
- 50% Sonderabschreibung für vollelektrische Kfz im Anlagevermögen⁶ (befristet von 2020 bis 2030), allerdings vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU (fraglich)
- Teilweise Rückführung des Solidaritätszuschlags ab 2021



⁴ <https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/19/983/983-node.html>

⁵ <https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/779247/>

⁶ § 7c EStG neu eingeführt, noch nicht veröffentlicht unter <http://www.gesetze-im-internet.de/estg/index.html>



Klimapaket (Sitzung Bundesrat vom 20.12.2019)

Am 20.12.2019 hat der Bundesrat dem sog. Klimapaket⁷ u.a. Änderungen⁸ zugestimmt. Ein Überblick:

- Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierung
- Umsatzsteuersatz auf Bahntickets im Fernverkehr ab 2020 gesenkt von 19% auf 7%
- Umsatzsteuer: Grenze für die Ist-Versteuerung angehoben von 500.000 € auf 600.000 €
- Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer:
→ 2020 bis 2023 auf 35 Cent
→ 2024 bis 2026 auf 38 Cent
- „Mobilitätsprämie“ für Geringverdiener



1%-Regelung bei E-Mobilität

Die Privatnutzung eines Firmenwagens ist grundsätzlich nach der sog. 1%-Regelung⁹ zu versteuern. Die Regelung hat in der Vergangenheit einige Änderungen erfahren: durch steuerliche Entlastungen bei der Nutzung von Elektrofahrzeugen soll die Attraktivität erhöht werden, auf E-Mobilität umzusteigen.

Ein Überblick¹⁰:

Anschaffung	Voraussetzung	Geldwerter Vorteil
2019-2030	Kein CO ₂ -Ausstoß, Bruttolistenpreis max. 40.000 €	0,25% vom BLP
2019-2021	CO ₂ -Ausstoß max. 50 g/km oder elektrische Reichweite mind. 40 km	0,50% vom BLP
2022-2024	CO ₂ -Ausstoß max. 50 g/km oder elektrische Reichweite mind. 60 km	0,50% vom BLP
2025-2030	CO ₂ -Ausstoß max. 50 g/km oder elektrische Reichweite mind. 80 km	0,50% vom BLP

Die Vergünstigungen gelten für die betriebliche Gewinnermittlung und für die Lohnsteuer der Arbeitnehmer. Sie gelten jedoch nicht für die Umsatzsteuer, da dies mit EU-Recht unvereinbar wäre.

⁷ <https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/19/984/984-node.html>

⁸ BR-Drucksache 649/19, Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen

⁹ http://www.gesetze-im-internet.de/estg/__6.html

¹⁰ vgl. Steuerberaterkammer Stuttgart, Skript Vortragsreihe „Aktuelles aus dem Ertragsteuerrecht“, Seite 25



Energetische Gebäudesanierung¹¹

Mit der Zustimmung des Bundesrats vom 20.12.2019 wird im Einkommensteuergesetz ein neuer § 35c EStG eingeführt. Die neue Vorschrift sieht in Anlehnung an den bereits bekannten § 35a EStG (Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen) eine Steuerermäßigung vor, die für energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutzten Gebäuden gewährt wird. Gefördert werden Baumaßnahmen, die ab 2020 begonnen und bis 2029 beendet werden.



Geförderte Maßnahmen

Steuerlich gefördert werden bestimmte Einzelmaßnahmen. Hierzu gehören:

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken
- Erneuerung der Fenster oder Außentüren
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage
- Erneuerung der Heizungsanlage
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind

Höhe der Förderung

Aufwendungen von bis zu 200.000 € können berücksichtigt werden. Zu den begünstigten Aufwendungen gehören auch Kosten für die Erteilung der amtlich vorgeschriebenen Bescheinigung sowie für einen qualifizierten Energieberater. Die Steuerermäßigung beträgt 20%, max. 40.000 €, die sich zeitlich wie folgt verteilt:

- Jahr, in dem die Maßnahme abgeschlossen wird: Steuerermäßigung 7%, max. 14.000 €
- Zweites Jahr: Steuerermäßigung 7%, max. 14.000 €
- Drittes Jahr: Steuerermäßigung 6%, max. 12.000 €

Voraussetzungen

Begünstigt sind Wohngebäude, die im Raum der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum gelegen sind. Das Gebäude muss im Zeitpunkt der Durchführung Maßnahme älter als 10 Jahre sein. Maßgebend für die Altersbestimmung des Gebäudes ist der Beginn der Herstellung. Maßgebend für den Zeitpunkt der Durchführung der förderfähigen Maßnahme ist der Vertragsabschluss.

Die Maßnahme muss von einem Fachunternehmen ausgeführt werden. Das Fachunternehmen muss bescheinigen, dass die Voraussetzungen vorliegen. Die Bescheinigung muss einem amtlich vorgeschriebenen Muster entsprechen. Zudem muss das Fachunternehmen eine Rechnung in deutscher Sprache ausstellen. Die Rechnung muss die förderungsfähigen energetischen Maßnahmen, die Arbeitsleistung des Fachunternehmens und die Adresse des begünstigten Objekts ausweisen. Die Zahlung muss auf ein Bankkonto des Unternehmens erfolgen. Die Steuerermäßigung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das Gebäude im jeweiligen Kalenderjahr ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

¹¹ vgl. Steuerberaterkammer Stuttgart, Skript Vortragsreihe „Aktuelles aus dem Ertragsteuerrecht“, Seite 49



Vom Missverständnis der Bonausgabepflicht bei Registrierkassen

Die Aufregung war groß am Jahreswechsel 2019/2020: müssen wir jetzt wirklich bei jedem Einkauf beim Bäcker einen Papierzettel mitnehmen? Was tun mit der Flut von Belegen, die keiner haben will?

Aber: ist „Ausgabepflicht“ gleichbedeutend mit „Pflicht zur Aushändigung“ oder gar „Pflicht zur Mitnahme“? Diese Fragen sind schnell mit nein beantwortet. Eine Pflicht des Kunden, einen Beleg mitzunehmen, gibt es nicht. Eine Pflicht des Unternehmers, den Bon an den Kunden auszuhändigen, besteht dann nicht, wenn der Kunde keinen Beleg wünscht. Die bestehende Pflicht zur Ausgabe bezieht sich auf das Kassensystem: das System muss zwar zwingend einen Beleg ausgeben – doch der muss nicht einmal aus Papier bestehen. Das Missverständnis der heiß diskutierten Bonausgabepflicht versucht ein Artikel auf Heise Online aufzuklären. Der Artikel trägt den Titel *Streit über Bonpflicht: Warum die Bons gar nicht ausgedruckt werden müssen*:



<https://heise.de/-4647435>

Eine Funktion in der Kassensoftware "Beleg vom Kunden nicht erwünscht" sei gesetzlich möglich, was das Bundesministerium für Finanzen auf Anfrage mitgeteilt habe, schreibt Heise Online. Neben der Ausgabe eines **Papierbelegs** erlaube das Gesetz auch die Erzeugung eines **elektronischen Belegs**. Wenn der Kunde der Erstellung eines elektronischen Belegs zugestimmt hat, bestehe, wie bei einem Papierbeleg, keine Pflicht zur Übermittlung an den Kunden. Ob nun ein **Papierbeleg**

im Papierkorb oder ein **digitaler Beleg im digitalen Nichts** verschwinde, sei dem Gesetz egal. Wichtig sei nur, dass der Kunde ausdrücklich zustimmen muss. Denn die Maßnahmen gegen Steuerbetrug wirken nur dann, wenn Gewerbetreibende nicht im Vorhinein wissen können, ob ein Kassenbeleg nicht doch in die Hände von Steuerfahndern gelangen kann.

Meine Empfehlung an Unternehmen mit Bargeschäften

Informieren Sie sich über die Anforderungen an Ihr Kassensystem. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) hat Ende November 2019 ein 12-seitiges Infoblatt veröffentlicht, worauf Unternehmer im Detail achten sollen. Kostenloser Download auf www.dihk.de unter diesem Link:

<https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/presseinformationen/wie-sie-eine-ordnungsgemaesse-kassenfuehrung-sicherstellen-15174>

Wenden Sie sich zudem an den Anbieter Ihres Kassensystems. Erkundigen Sie sich nach Softwareupdates, um das System an die gesetzlichen Anforderungen anzupassen. Wenn Sie Papierverschwendung vermeiden möchten, fragen Sie konkret nach Möglichkeiten der Belegausgabe in digitaler Form. Der Artikel auf Heise Online gibt dazu aufschlussreiche Hinweise.

Wenn Sie überhaupt keine elektronische Registrierkasse nutzen, so könnte eine Befreiungsmöglichkeit von der Belegausgabepflicht in Betracht kommen, die die Abgabenordnung¹² ausdrücklich vorsieht:

Bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen können die Finanzbehörden (...) aus Zumutbarkeitsgründen nach pflichtgemäßem Ermessen von einer Belegausgabepflicht (...) befreien.

Falls die Voraussetzung für eine mögliche Befreiung in Ihrem Unternehmen vorliegen, so wenden Sie sich bitte für eine Beratung an mich, um herauszufinden, ob eine Antragstellung für Sie sinnvoll wäre.

¹² § 146a Abs. 2 S. 2 AO i.V.m. § 148 AO



Rückführung des Solidaritätszuschlags

Für eine vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags fehlt es noch an einem politischen Mehrheitswillen. Durch Zustimmung des Bundesrats vom 29.11.2019¹³ kann immerhin eine teilweise Rückführung des Solidaritätszuschlags ab 2021 in Kraft treten.

Die Rückführung soll laut Bundesrat dazu führen, dass ein Großteil der Steuerzahler den Solidaritätszuschlag ab 2021 nicht mehr zahlen müsse. Dies werde dadurch erreicht, dass die Freigrenze für den Zuschlag von derzeit 972 € auf 16.956 € angehoben wird. Bis zu einem versteuernden Einkommen von 61.717 € werde dadurch zukünftig kein Solidaritätszuschlag mehr fällig. Auf die Freigrenze folge die so genannte Milderungszone: um einen Belastungssprung zu vermeiden, werde der Zuschlag kontinuierlich bis zum vollen Steuerbetrag erhoben. Die Milderungszone gelte bis zu einer Einkommensgrenze von 96.409 €.



Die nachfolgende Tabelle¹⁴ gibt einen Überblick, was dies pro Person betragsmäßig bedeuten kann:

zu versteuerndes Einkommen	Anzahl Kinder	SolZ 2020	SolZ 2021	Ersparnis
60.000 €	0	892,98 €	0,00 €	892,98 €
60.000 €	2	550,77 €	0,00 €	550,77 €
70.000 €	0	1.123,98 €	414,12 €	709,86 €
70.000 €	2	763,89 €	0,00 €	763,89 €
100.000 €	0	1.816,98 €	1.816,98 €	0,00 €
100.000 €	2	1.456,07 €	1.132,64 €	323,43 €

Die Änderung betrifft nur den Solidaritätszuschlag auf die Einkommensteuer und auf die Lohnsteuer, die Arbeitgeber vom Lohn einzubehalten haben. Der Solidaritätszuschlag auf die Körperschaftsteuer, die Kapitalgesellschaften bezahlen, bleibt unverändert. Auch am Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer, den Banken bzw. Körperschaften auf Zinsen und Ausschüttungen einbehalten müssen, ändert sich bislang nichts.

Reisekosten-Pauschalen ab 2020: ein aktueller Überblick

Seit 01.01.2020 gelten folgende gesetzliche¹⁵ Pauschbeträge für Werbungskosten/Betriebsausgaben:

- Verpflegungspauschale 14 € (Inland, Abwesenheit > 8 Std. sowie An- und Abreisetag)
- Verpflegungspauschale 28 € (Inland, Abwesenheit ganztägig)
- Übernachtungspauschale für Berufskraftfahrer 8 € (bei Übernachtung im Kfz im In- oder Ausland)

Die Pauschalen gelten sowohl für den Abzug als Werbungskosten/Betriebsausgaben wie auch für die steuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer.

¹³ <https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/19/983/983-node.html>

¹⁴ vgl. Steuerberaterkammer Stuttgart, Skript Vortragsreihe „Aktuelles aus dem Ertragsteuerrecht“, Seite 46

¹⁵ § 9 Abs. 1 Nr. 5b und Abs. 4a S. 3 EStG



Während vorstehende Pauschalen im Einkommensteuergesetz festgeschrieben sind, werden die Pauschalen für Auslandsreisen vom Bundesministerium der Finanzen¹⁶ jährlich neu festgesetzt.

Die BMF-Schreiben lassen sich für das jeweilige Jahr im Internet abrufen:

www.bundesfinanzministerium.de > Service > Publikationen > BMF-Schreiben > Suchbegriff: „Auslandsreisen“

Bei Übernachtung in einer Unterkunft gibt es keine abziehbaren Pauschbeträge; hier können nur die tatsächlichen Aufwendungen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden. Auf Grund einer Regelung in den Lohnsteuerrichtlinien¹⁷ dürfen jedoch Arbeitgeber auch ohne Einzelnachweis einen Betrag von 20 € steuerfrei je Übernachtung in einer Unterkunft im Inland erstatten. Bei Auslandsübernachtungen dürfen die im BMF-Schreiben länderabhängigen Beträge erstattet werden. Voraussetzung ist jedoch, dass dem Arbeitnehmer tatsächlich Aufwendungen entstanden sind.

Da war noch was: was ist denn nun mit dem Brexit?



Das *Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland* hat im Januar 2020 den Brexit-Vertrag ratifiziert und ist damit zum 31. Januar 2020 offiziell aus der Europäischen Union ausgetreten. Allerdings gelte laut Bericht der Tagesschau¹⁸ eine elfmonatige Übergangsfrist bis 31.12.2020. In dieser Zeit habe Großbritannien zwar kein Stimmrecht mehr in der EU, bleibe aber noch Teil des EU-Binnenmarkts und der Zollunion. Bis 31.12.2020 bleibe bei Reisen und im Warenverkehr also alles wie bisher.

Unternehmer sollten meine Handlungsempfehlungen aus denn Kanzlei-Nachrichten 1/2019 beachten. Nutzen Sie jetzt die Zeit, Ihre IT-gestützten Prozesse in der Auftragsabwicklung und Finanzbuchführung entsprechend an die zum 31.12.2020 eintretenden Veränderungen anzupassen. Ab 01.01.2021 zählt Großbritannien als Drittlandstaat. Bitte prüfen Sie insbesondere, inwieweit Sie Geschäftsbeziehungen ins Vereinigte Königreich unterhalten. Berücksichtigen Sie die zum 31.12.2020 eintretenden Veränderungen bei Ihren Bestellungen, bei der Auftragsabwicklung und in Ihrer Finanzbuchführung bis hin zur Umsatzsteuer-Voranmeldung und der Zusammenfassenden Meldung (ZM).

Papiereinsparung in der Kanzlei

Zu guter Letzt: in meiner Kanzlei will ich durch Papiereinsparung mehr zum Umweltschutz beitragen. Bei Jahresabschlüssen und steuerlichen Gewinnermittlungen verzichte ich künftig auf diejenigen Exemplare, die bislang unterschrieben an mich zurückgesandt werden sollten. Diese Exemplare werden durch eine einseitige Freigabeerklärung ersetzt.

¹⁶ Ermächtigung in § 9 Abs. 4a S. 5 EStG

¹⁷ R 9.7 Abs. 3 LStR 2020

¹⁸ <https://www.tagesschau.de/ausland/brexit-eu-167.html>



Impressum

Diese Kanzleinachrichten wurden verfasst von:
Andreas Hein, Steuerberater, Heerweg 15 A, 73770 Denkendorf
Tel. 0711 71958100 | E-Mail: kanzlei@steuerkanzlei-hein.de

Rechtliche Hinweise

Die Kanzleinachrichten erhalten Sie als kostenlose Serviceleistung im Rahmen eines bestehenden Beratungsauftrags. Die Nachrichten enthalten steuerliche Fachinformationen und organisatorische Informationen aus meiner Kanzlei, die für den Beratungsauftrag von Bedeutung sind. Sollten Sie der Auffassung sein, dass ein solches Auftragsverhältnis nicht mehr besteht, und diese Kanzleinachrichten nicht mehr wünschen, so teilen Sie mir dies bitte mit.

Wird bei der Benennung von Personen oder Berufsgruppen nur eine von mehreren möglichen Geschlechtsformen verwendet, so erfolgt dies ausschließlich zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit der Beiträge. Ich stelle hiermit ausdrücklich klar, dass immer alle Geschlechtsformen (m/w/d) einbezogen sind.

Alle Angaben in diesem Schreiben erfolgen ohne Gewähr! Das Schreiben enthält auch Links zu Informationsseiten im Internet, die von Dritten bereitgestellt werden. Auf die Inhalte dieser Seiten habe ich als Autor des Schreibens keine Einflussmöglichkeiten. Eine Gewähr für die Richtigkeit dieser Inhalte kann daher nicht übernommen werden.

Bildnachweis

Seite 1: Virus Mikroskop | Datei: 1812092 | Quelle: Pixabay | Urheberin: Bruno Arek Socha | Pixabay-Lizenz
Seite 2: Traffic lights | Datei: 95830118 | Quelle: Fotolia | Urheber: Laurent Renault | Lizenz: proprietär
Seite 3: Bildschirmfoto BMF | Urheber: Andreas Hein
Seite 4: Tax office | Datei: 4007106 | Quelle: Pixabay | Urheber: Wilfried Pohnke | Pixabay-Lizenz
Seite 5: Bundesrat Berlin | Datei: 1102126 | Quelle: Pixabay | Urheber: Thomas Ulrich | Pixabay-Lizenz
Seite 6: E-Auto-Strom | Datei: 4293130 | Quelle: Pixabay | Urheber: Markus Roider | Pixabay-Lizenz
Seite 7: Elektromobilität | Datei: 4158594 | Quelle: Pixabay | Urheber: Markus Distelrath | Pixabay-Lizenz
Seite 8: Fassadendämmung | Datei: 978999 | Quelle: Pixabay | Urheber: Alina Kuptsova | Pixabay-Lizenz
Seite 9: Young Women Hands Counting | Datei: 179873661 | Quelle: Fotolia | Urheber: khaligo | Lizenz: proprietär
Seite 10: Geld-Euro-Währung | Datei: 1439125 | Quelle: Pixabay | Urheber: stux | Pixabay-Lizenz
Seite 11: Brexit | Datei: 3873554 | Quelle: Pixabay | Urheber: wewewegrafikbaydeh | Lizenz: CCO Public Domain
Seite 12: Urheberrecht Symbol | Datei: 104169318 | Quelle: Fotolia | Urheber: Trueffelpix | Lizenz: proprietär
Alle erforderlichen Nutzungsrechte liegen vor.
Lizenz CCO Public Domain: <https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/deed.de>
Pixabay-Lizenz: <https://pixabay.com/de/service/terms/#license>

